

Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

4. Jahrgang

Ausgegeben am 12. Februar 2025

Nr. 09/2025

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Städte und Gemeinden des Landkreises Vechta

1. **Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.**
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in 49377 Vechta, Willlohstr.19 (Gymnasium Antonianum) zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Städte und Gemeinden des Landkreises Vechta

Vechta, den 12.02.2025

Gemeinde Bakum
Der Bürgermeister
Tobias Averbeck

Stadt Damme
Der Bürgermeister
Mike Otte

Stadt Dinklage
Der Bürgermeister
Carl Heinz Putthoff

Gemeinde Goldenstedt
Der Bürgermeister
Alfred Kuhlmann

Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister
Dr. Wolfgang Krug

Stadt Lohne
Die Bürgermeisterin
Dr. Henrike Voet

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister
Ansgar Brockmann

Gemeinde Steinfeld
Der Bürgermeister
Sebastian Gerhold

Stadt Vechta
Der Bürgermeister
Kristian Kater

Gemeinde Visbek
Der Bürgermeister
Gerd Meyer

Wahlbezirke der Stadt Lohne zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Die Stadt Lohne ist in 19 allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt.

Wahlbezirksnummer	Wahlbezirksbezeichnung	Wahllokal	Barrierefrei
001	Engere Stadt-West	Stegemannschule, Toppstr. 5, 49393 Lohne	ja
002	Engere Stadt-Nord	Stegemannschule, Toppstr. 5, 49393 Lohne	ja
003	Engere Stadt-Nordost	Franziskus-Schule, Hilge Beuken 10, 49393 Lohne	ja
004	Hopen-West	Industrie Museum Lohne, Küstermeyerstr. 20, 49393 Lohne	ja
005	Rießel-Süd	Ketteler-Schule, Bruchweg 12, 49393 Lohne	ja
006	Rießel-Lerchental	Ketteler-Schule, Bruchweg 12, 49393 Lohne	ja
007	Rießel-Moorkamp	Ketteler-Schule, Bruchweg 12, 49393 Lohne	ja
008	Voßberg	Jugendtreff, Bakumer Str. 2, 49393 Lohne	ja
009	Bokern-Märschendorf	Schützenhalle Märschendorf, Dinklager Landstr. 14, 49393 Lohne	ja
010	Nordlohne-Krimpenfort	Mensa des Gymnasiums, An der Kirchenziegelei 12, 49393 Lohne	ja
011	Brägel-Wichel	Gaststätte Wicheler Timpen, Lindenstr. 96 49393 Lohne	ja
012	Engere Stadt-Süd	Gertrudenschule, Gertrudenstr. 15 49393 Lohne	ja
013	Engere Stadt-Südost	Von-Galen-Schule, Josefstr. 22 49393 Lohne	ja
014	Östlich Eschstraße	Franziskus-Schule, Hilge Beuken 10 49393 Lohne	ja
015	Engere Stadt-Ost	Franziskus-Schule, Hilge Beuken 10 49393 Lohne	ja
016	Mühlenkamp	Von-Galen-Schule, Josefstr. 22 49393 Lohne	ja
017	Brockdorf	Gaststätte Kalvelage, Langweger Str. 47 49393 Lohne	ja
018	Südlohne-Zerhusen	Schießhalle Schützenhof, Steinfelder Str. 9 49393 Lohne	ja
019	Kroge-Ehrendorf	Ehem. Lehrerwohnhaus Kroge, Kroger Str. 43 49393 Lohne	ja
908	Briefwahlbezirk Lohne I	Kreishaus Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta	ja
909	Briefwahlbezirk Lohne II	Kreishaus Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta	ja
910	Briefwahlbezirk Lohne III	Kreishaus Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta	ja